

# Betriebssatzung des Eigenbetriebes TOURISTIK & KUR SCHÖMBERG

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 31.05.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Kurverwaltung der Gemeinde Schömburg wird ab dem 01.01.1998 unter der Bezeichnung „Touristik und Kur Schömburg“ nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb übernimmt alle im Gemeindegebiet anstehenden Aufgaben der Touristik und Kur.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle – diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden – Geschäfte. Der Betrieb der Tiefgarage unter dem Rathaus ist hiervon ab dem 01.01.2022 ausgenommen.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## § 2

### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Touristik und Kur Schömburg“ (TuK).

## § 3

### Stammkapital, Wirtschaftsführung

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 625.000 € festgesetzt.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik. Der Eigenbetrieb wendet ab dem 01.01.2020 das Rechnungswesen nach der EigBVO-Doppik an.

## § 4

### Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 5 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung (39 Abs. 2 GemO), dem Eigenbetriebsgesetz (§ 9 EigBG) und dieser Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
3. die Bestellung der Betriebsleitung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
7. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
9. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung),
10. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
11. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
12. die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
13. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebes,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
15. die Entlastung der Betriebsleitung.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenzen er nach § 10 zuständig ist.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 6

### Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schömberg gebildete Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Touristik und Kur Schömberg“. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Gemeinderat.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

1. den Abschluss wichtiger Verträge und wichtiger Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenzen er nach § 10 zuständig ist.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann einen Beratungsgegenstand dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten, wenn er von besonderer Bedeutung ist.

## § 7

### Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums.

Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

## § 8

### Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem touristischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter.

(2) Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen (Gemeindekämmerer); touristischer Betriebsleiter ist der jeweilige Kurdirektor der Gemeinde Schömberg.

(3) Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(5) In Fällen der Verhinderung wird der Kaufmännische Betriebsleiter durch den stellvertretenden Fachbediensteten für das Finanzwesen vertreten.

(6) In Fällen der Verhinderung wird der touristische Betriebsleiter durch den kaufmännischen Betriebsleiter vertreten.

## § 9

### Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Investitionsprogrammes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

Ferner obliegt der Betriebsleitung die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes nach § 10.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

1. unabweisbare erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsprogrammes geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters

(7) Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

## § 10

### Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die dort aufgeführten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Für die Bewertung des Vorganges ist auf die Werte inklusive der Umsatzsteuer abzustellen (Bruttobetrag). Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

## § 11

### Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertariflicher Vergütung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. die Beschäftigungsverhältnisse, Praktikanten, Volontäre und Auszubildenden sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubs entscheidet die Betriebsleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung bzw. Entlohnung entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung und Entlastung von beim Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und – soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist – vor der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören; das gleiche gilt für die Entscheidung über die Festsetzung einer Vergütung sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten des Eigenbetriebs. Ebenso ist die Betriebsleitung vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Gemeindeverwaltung an den Eigenbetrieb zu hören.

(7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12  
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan,  
Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Touristik und Kur Schömberg“ vom 19.11.1996 mit Änderungen vom 16.12.1997, 19.12.2000, 27.06.2006 und 29.07.2014 außer Kraft.

Schömberg, den 31.05.2022

gez. Matthias Leyn, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Touristik und Kur Schömberg  
Anlage zu § 10

Nr.	Angelegenheit	Betriebslei- tung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis	mehr als	bis	mehr als
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis	20.000,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
2	Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss)	,- €	,- €	100.000,00 €	100.000,00 €
3	Veräußerung von beweglichem Vermögen	20.000,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
4	Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten	20.000,00 €	20.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	10.000,00 €	10.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
6	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	,- €	,- €	,- €	unbegrenzt
7	Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	,- €	,- €	,- €	unbegrenzt
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	3.000,00 €	3.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
9	Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	3.000,00 €	3.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €

Nr	Angelegenheit	Betriebslei- tung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis	mehr als	bis	mehr als
1	2	3	4	5	6
10	Die Stundung von Forderungen	6 Monate Unbegrenzt	6 Monate Unbegrenzt	12 Monate Unbegrenzt	12 Monate Unbegrenzt
		12 Monate 5.000 €	12 Monate 5.000 €	50.000 €	50.000 €
11	Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	3.000,00 €	3.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
12	Gewährung von Freigeigkeitslei- stungen im Einzelfall	1.000,00 €	1.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
13	Zustimmung zu erfolgsgefährden- den Mehraufwendungen des Er- folgsplans, wenn diese den im Er- folgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust übersteigen und nicht unabweisbar sind.	10.000,00 €	10.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
14	Zustimmung zu Mehrauszahlun- gen bei den im (Vermögensplan) Liquiditätsplan veranschlagten In- vestitionsauszahlungen.	10.000,00 €	10.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
15	Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn sich das Jahres- ergebnis gegenüber dem Erfolgs- plan verschlechtert um (erhebli- che Verschlechterung nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 EigBG).				150.000,00 €